

# Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT) 2021

Ersteller	nbe/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 29.09.2021
Version	PSO/BGT2021/I/25.11.2021

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

Seite: 1 von 29



		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Zweck der Bachelorprüfung	4
§ 4	Abschlussgrad	4
§ 5	Regelstudienzeit	4
§ 6	Praxisstudium	4
§ 7	Gliederung des Studiums	5
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	5
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 10	Leistungsnachweise	6
§ 11	Prüfungsleistungen	6
§ 12	Studienleistungen	7
§ 13	Bachelorarbeit	8
§ 14	Bewertung	9
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 17	Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 18	Anerkennung von Leistungen	12
§ 19	Nachteilsausgleich	13
§ 20	Prüfungsausschuss	14
§ 21	Prüfende und Zweitprüfende	14
§ 22	Zuständigkeiten	15
§ 23	Widerspruchsverfahren	15
§ 24	Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	16
§ 25	Übergangsvorschriften	17
§ 26	Inkrafttreten	17
Anlage 1:	Studienstrukturplan	18
Anlage 2:	Modulübersicht	19
Anlage 3:	Diploma Supplement	24



#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT) an der hochschule 21 (im folgenden kurz "Hochschule").

#### § 2 Studienziel

Der Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik hat das Ausbildungsziel, auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in der Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefreien gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten vorzubereiten.

Die Studierenden werden zu Ingenieuren ausgebildet, die bei der Erstellung von Anlagenkonzepten, bei Bemessungen und bei Konstruktionen stets die Zusammenhänge des Bauwesens mit der Gebäudetechnik im Blick behalten. Durch fachspezifische Grundkenntnisse in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcennutzung, nachhaltige Anlagentechnik, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Heizungstechnik und Lüftungs-/Kälte-/Klimatechnik können sie mithilfe der alles umfassenden Gebäudeautomation Problemstellungen oder Herausforderungen lösen bzw. bewältigen. Ebenso ist ein Ziel, dank technischer Grundkenntnisse, selbständig Fachwissen aus der Literatur, unter anderem den DIN-Normen, zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von gebäudetechnischen Anlagen aller Art – auch im Rahmen des gewerkübergreifenden Building Information Modeling (BIM) – als qualifizierte Fachpersonen mitzuwirken.

Sie setzen ihre Intuition ein, arbeiten problem- sowie zielorientiert und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieure der Gebäudetechnik sind vertraut mit Kommunikation, Mediation und Verhandlungstechnik. Deshalb können sie bei Bauvorhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrnehmen. Sie haben einen klaren Blick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinären Projektarbeit aus. Die fächerübergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens und der Gebäudetechnik verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.



#### § 3 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen.

## § 4 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt B.Eng.) verliehen.

#### § 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst das Theoriestudium und das Praxisstudium. Die Abfolge, Dauer und Lage sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

#### § 6 Praxisstudium

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch das modularisierte Praxisstudium sichergestellt, das neben den hierfür nachzuweisenden Leistungen auch die praktische Tätigkeit beim Praxispartner (Praxisphasen) umfasst.
- (2) In den Studiengang sind sieben Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Theoriephasen. Die Abfolge, Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der Praxisphasen bleibt der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxispartnern zusammen.
- (4) Der Praxispartner soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen.



- (5) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphasen obliegt den Studierenden.
- (6) Die Praxisphase ist vollständig abgeleistet, wenn die Tätigkeit im Unternehmen des Praxispartners für die jeweilige Praxisphase nachgewiesen wurde. Zuständig für die Entscheidung über die Vollständigkeit einer abgeleisteten Praxisphase ist im Streitfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Jeweils eine Praxisphase wird einem Modul zugeordnet. In Anlage 2 ist diese Zuordnung festgelegt sowie welche nachzuweisenden Leistungen zum Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (8) Die Durchführung des Praxisstudiums ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

## § 7 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, die zum Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich sind. Wahlmodule dienen einer bestimmten Schwerpunktbildung. Darüber hinaus können freiwillige Module eingerichtet werden.
- (2) Es können in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points) erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload von 27,5 Stunden entspricht.
- (3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 210 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen sind.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt oder finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt

## § 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden spätestens zu Beginn jeder Theoriephase sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen wie auch über die Prüfungszeiträume informiert.
- (2) Termine von Prüfungen sowie deren Modalitäten, An- und Abmeldefristen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.



## § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Modulprüfungen können nur Studierende zugelassen werden, die an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und ihre Rechte und Pflichten gemäß der Zulassungsund Immatrikulationsordnung wahrnehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind;
  - 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
  - 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

#### § 10 Leistungsnachweise

- (1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch
  - 1. Prüfungsleistungen (§ 11),
  - 2. Studienleistungen (§ 12),
  - 3. die Bachelorarbeit (§ 13) und
  - 4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.
- (4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

## § 11 Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen.



- (2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Eine besondere Form der Prüfungsleistung ist der Praxisvortrag. Dieser wird von zwei Prüfenden betreut, von denen mindestens einer Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein muss. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (4) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Dauer von schriftlichen/rechnerischen Prüfungsveranstaltungen wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.

## § 12 Studienleistungen

- (1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische und/oder praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden.
- (3) Studienleistungen sind in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen sind Testatleistungen. Testatleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung darstellen, sind Prüfungsvorleistungen.
- (4) Eine besondere Form der Studienleistung ist die Praxisarbeit. Sie wird von zwei Prüfenden betreut, von denen mindestens einer Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein muss. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (5) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.



(6) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

#### § 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 Credit Points erreicht und alle Module der ersten drei Semester abgeschlossen hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
  - 3. die Benennung eines Themenbereichs enthalten.
- (6) Der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prü-



- fende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Bachelorarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (10) Für die Bachelorarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Bachelorarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit mindestens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

## § 14 Bewertung

- (1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor.
- (2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen.



- (3) Jedes Modul beinhaltet in der Regel einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht dieser Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzel-	Notenbezeichnung Mittelnote*			ECTS	Definition	
note	Wittemote	deutsch	englisch	Grade	Deminion	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	A	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung	
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	В	eine hervorragende Leis- tung	
1,7					eine Leistung, die erheblich	
2,0	1,6 – 2,5	gut	good	С	über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,3						
2,7					eine Leistung, die durch-	
3,0	2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory	D	schnittlichen Anforderun-	
3,3	1				gen entspricht	
3,7	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-	
4,0					rungen genügt	
über 4,0	-	nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	

<sup>\*</sup> auch als Gesamtnote für die Bachelorprüfung



- (7) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch ein ärztliches Attest erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises, sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet.

#### § 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind.



- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden wird der Geprüfte darüber informiert-Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

#### § 17 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.
- (2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Leistungsnachweise von Wahl- und Wahlpflichtmodulen k\u00f6nnen nur durch erneute Erbringung der Leistungsnachweise des jeweiligen Wahl- und Wahlpflichtmoduls zu einem sp\u00e4teren Zeitpunkt oder durch die Erbringung von Leistungsnachweisen entsprechender anderer Wahl- und Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

# § 18 Anerkennung von Leistungen

- (1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein



schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.
- (4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.
- (5) Bei homogenen Bewerbergruppen z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (7) Das Anerkennungsverfahren wird n\u00e4her bestimmt durch eine f\u00fcr die gesamte Hochschule g\u00fcltige Verfahrensanweisung zur \u00e4quivalenzfeststellung und den f\u00fcr die einzelnen Studieng\u00e4nge g\u00fcltigen \u00e4quivalenzbeurteilungsverfahren.

## § 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.



#### § 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Ein beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungsund Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

## § 21 Prüfende und Zweitprüfende

(1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.



- (2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

#### § 22 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
  - 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
  - 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
  - 3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
  - 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
  - 5. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
  - 6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19) ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
- (4) Zur Durchführung dieser Prüfungs- und Studienordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

## § 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
  - das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. der Prüfende von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,



- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- 5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

#### § 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

#### Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- der Aufwand in Stunden eines Moduls
- die Anzahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- die ECTS Grades und
- der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 3) aus, das eindeutig die Zuordnung zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zum deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.



# § 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5, Abs.1 zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

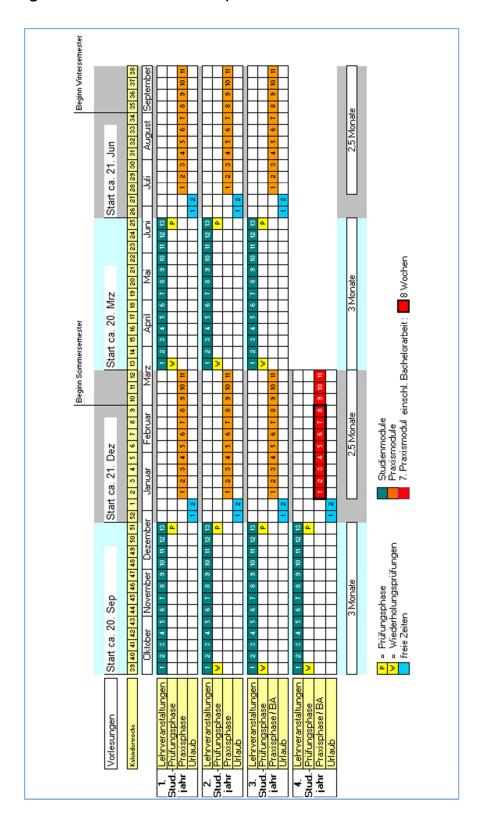
Buxtehude, 29.09.2021

Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych

Präsident der hochschule 21



# Anlage 1: Studienstrukturplan





# Anlage 2: Modulübersicht

Studienabschnitt	Sem. Sem. 1-3 1 1 1 1 1 1 3 3	762 72 72 72 6 0 72 72 6	Hin weise Modulvarantwortliche/r Bemerkung Pflicht Prof. Betzler  Prof. Painten (LA Lengsfeld)
Tellestung   Typ   Art   CP	1-3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	762 72 72 6 0 72 72 6 0	Bemerkung Pflicht Prof. Betzler
A - Studiena bschnitt I 50,0  BGTA A TM. Tragwerkslehre 5,0  TWL Tragwerkslehre 5,0  TWL PL PL K90 4,0  TWL SL SL H27,5 1,0  BGTA A CWK Chemie und Werkstoffkunde 5,0  CWK Chemie und Werkstoffkunde 5,0  CWK PL PL K90 4,0  CWK SL SL H27,5 1,0  BGTA A BKO Baulionstruktion 8,0  BKO1 Baulionstruktion 8,0  BKO1 Baulionstruktion 1 5,0  BKO1 BLUID SL SL H69 2,5  BKO1 SL SL K60 2,5  CADB CAD HI BAU, WBI, GTA 3,0  CADB SL SL K60 2,0	1-3 1 1 1 1 1 1 1	762 72 72 6 0 72 72 6	Pflicht Prof. Betzier
BSTA_A_TVM.   Tragworkslehre   5,0     TWL   Tragworkslehre   5,0     TWL   TVML   PL   K90   4,0     TWL   PL   SL   H27,5   1,0     BGTA_A_CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0     CWK   SL   SL   H27,5   1,0     BGTA_A_BKO   Baulionstruidtion   8,0     BK01   Baulionstruidtion   5,0     BK01   Baulionstruidtion   5,0     BK01   BK01   SL   K50   2,5     BK01   SL   SL   H69   2,5     BK01   SL   SL   K60   2,0     CADB_SL   SL   SL   CADB_SL   CADB_SL   SL   CADB_SL   SL   CADB_SL   CADB_SL   CADB_SL   SL   CADB_SL	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	72 72 6 0 72 72 6 0	Prof. Betzler
BSTA_A_TVM.   Tragworkslehre   5,0     TWL   Tragworkslehre   5,0     TWL   TVML   PL   K90   4,0     TWL   PL   SL   H27,5   1,0     BGTA_A_CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0     CWK   SL   SL   H27,5   1,0     BGTA_A_BKO   Baulionstruidtion   8,0     BK01   Baulionstruidtion   5,0     BK01   Baulionstruidtion   5,0     BK01   BK01   SL   K50   2,5     BK01   SL   SL   H69   2,5     BK01   SL   SL   K60   2,0     CADB_SL   SL   SL   CADB_SL   CADB_SL   SL   CADB_SL   SL   CADB_SL   CADB_SL   CADB_SL   SL   CADB_SL	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	72 72 6 0 72 72 6 0	Prof. Betzler
TWL_PL	1 1 1 1 1	6 0 72 72 6 0	Prot. Panten (LA Lengsfeld)
BGTA_A_CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0     CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0     CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0     CWK   PL   PL   K90   4,0     CWK   S.   S.   H27,5   1,0     BGTA_A_BKO   Baulionstruition   8,0     BKOI   Baulionstruition I   5,0     BKOI   BKOI   PL   PL   K60   2,5     BKOI   S.   S.   H69   2,5     CADB   CAD für BAU, WBI, GTA   3,0     CADB   S.   S.   K60   2,0	1 1 1 1	72 72 6 0	Prof. Panten (LA Lengsfeld)
BGTA_A_CWK   Chemie und Werkstoffkunde   S,0	1 1 1 1 3	72 72 6 0	Prof. Panten (LA Lengsfeld)
CWK   Chemie und Werkstoffkunde   5,0   CWK   PL   PL   KS0   4,0   CWK   PL   PL   KS0   4,0   CWK   SL   H27,5   1,0   CWK   SL   KS0   2,5   CADB   CAD für BAU, WBI, GTA   3,0   CADB SL   SL   KS0   2,0   CWK   CWK	1 1	72 6 0	a contract per serige see
CAM SL   SL   H27,5   1,0	3	0	
BGTA_A_BKO   Baulonstruktion   8,0	3		
BKO1   Baulonstruktion 1   5,0			Del Sub-
BKCL PL PL K60 2,5 BKCL SL SL H69 2,5  CADB CAD für BAU, WBI, GTA CADB SL SL K60 2,0		84 48	Prof. Stehr
BKCI, St. St. H69 2,5  CADB CAD für BAU, WBI, GTA 3,0  CADB St. St. K60 2,0		4	
CADB_SL SL K60 2,0	3	0	
1 N 1 N 1 N 1 N 1 N 1 N 1 N 1 N 1 N 1 N	3	36	
	3	3,0	
BGTA A BTAA Bauphysik und Techn. Ausbau A 5,0		72	Dr. Kusic
BTAA Bauphysik und Techn. Ausbau A 5,0	2	72	
BTAA PL PL K90 4,0	2	6	12
BGTA A BWLA Betriebswirtschaftslehre A 5.0	2	90	Prof. Weise
BWLA Betriebswirtschaftsiehre A 4,0	2	72	Prot. West
BWLA PL PL K90 4,0	2	6	
BVA Binführung Excel und Access 1,0	1	18	
EXA SL SL K45 1,0  BGTA A BBLA Baubetriebstehre A 5,0	1	72	Prof. Gioenmeyer
BBLA Baubetridosetre A 5,0	1	72	Proc. Groenneyer
BBLA PL PL K90 4,0	1	6	1
BBLA SL TL H27,5 1,0	1.	0	
BGTA A NF Informatik 5,0 Informatik 5,0	2	60 60	Prof. Harmes
INF PL PL H55 5.0	2	5	10
BGTA A MAT1 Mathematik 1 6,0		96	Prof. Behm (LA Dr. Friedrich)
MAT1 Methomatik 1 6,0	1	96	1 × 1
MAT1 PL PL K120 6,0  BGTA A MAT2 Methomatik2 6,0	1	96	Prof. Behm (LA Dr. Friedrich)
MAT2 Mathematik 2 6,0	2	96	Proc. dominipol or medically
MAT2 PL PL K120 6,0	2	8	
			Prof. Hermes
			Prayistation et 1. Scm.
PK1 SL SL H27,5 1,0	1	qo	Pravisarbeit 1, Sem.
Praxisphase 2. Semester 5,0	2	6	Water Market Springer Street
1.0 1.000 NO.000			
	(4) T-A(4)		
MATZ PL PL K120 6,0 Prox/sphasen A 10,0 Prox/sphase I. Semester 5,0 PX1 PL PL M20 4,0 PX1 SL SL H27,5 1,0	1 1 1	8 12 6 05 00	Prof. Harmes Proestatigket 1. Sem.

Seite: 19 von 29



Modulbezeichnung Lehrveranstaltung (LV) Teillestung Typ			Sem.	EELS	Hinweise
Teilleistung Typ		<b>S</b> P		YIS	Modulvarantwortliche/r
STREAMURE WYS		MP	Sem.	ES	
п	Art	CP	Sem.	Wds	Bemerkung
		48,0	2-5	528	Pflicht
Privates Baurecht		5,0	2-3	50	Prof. Kartzewski
Privates Baurocht		5,0	4	60	productions.
PBR PL PL	K90	3,0	4	5	
	H55	2,0	(4)	0	3 Tag 10 10 1
NAME OF TAXABLE PARTY.					Prof. Bosselmann
	1 890				
	H27,5	1.0	2	3	0.00-0.0-0-0.000
Industrielektronik	10000	9,0	1177	132	Prof. Bosselmann
Industrielektronik 1		5,0	3	72	
ELI_PL PL	890	4,0	3	4	
	127,5				
	2090				
EZ S S	300000	1.0	4	0	
control of the last process of the last of		4,0		48	Prof. Bosselmann (LA Fasoid)
Licht- und Beleuchtungstechn	ik; EELA	4,0	3	48	
The second secon	860	3,0	3	- 4	
	H27,5		3		Prof Providence & Allerta
			4		Prof. Bosselmann (LA Hoops)
AUT PL PL	890	4,0	4	4	
AUT SL SE TUA	H27,5	1,0	4	2	
		5,0		72	Prof. Bahm
The state of the s		5,0	5	72	
	M27.3		- 3		Prof. Beckmann (LA 5. Elsner)
		5,0	3	72	Prot. Beckmann (DK 3. Editer)
TDY PL PL	190	4,0	3	6	
TDY SL SL	H27,5	1,0	3	0	
			-		Prof. Harmes
The state of the s	M20				Przylstátigkeit 3, Sem.
	H27,5	1,0	3	0	Pravisarbeit 3. Sem.
		5,0	4	6	
	M20	4,0	4	qs.	Praxistatigli dt 4. Sem.
PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS	H27,5		-	Contract Con	Praksarbeit 4, Sem.
		1000	5-7	1000	Pflicht
		100	- 4		Prof. Beckmann
HTE1 PL PL	190	4,0	4	6	
HTEL SL SL	H27,5	1.0	4	.0	
	PBR SL SL Boktrotochnik Bektrotochnik BE PL PL BE SL SL Bindustrielektronik 1 BEI PL PL BEI SL SL BEI	### SL   SL   H55 ### Boltrotechnik ### Belktrotechnik ### Belktrotechnik ### PL   R90 ### R51   SL   R27,5 ### R52   SL   R27,5 ### R53   SL   R27,5 ### R54   SL   R27,5 ### R55   SL   R27,5 ### R5	PR SL   SL   H55   2.0     Boktrotechnik   5,0     Bektrotechnik   5,0     Bektrotechnik   5,0     BE PL   PL   890   4,0     BE PL   PL   890   4,0     BE SL   SL   H27,5   1,0     Industrielektronik   5,0     BEI PL   PL   890   4,0     BEI SL   SL   H27,5   1,0     BEI PL   PL   890   4,0     BEI SL   SL   H27,5   1,0     BEI PL   PL   860   3,0     BEI SL   SL   H27,5   1,0     BEI PL   PL   860   3,0     BEI SL   SL   H27,5   1,0     BEI SL   H27,5   1,0     BEI SL   H27,5   1,0     BEI SL   H27,5   1,0	Pile   St.   St.   H55   2,0   4	Pink St

Seite: 20 von 29



Anlage 2: Modulübersich		PSO-GT-	2021			guitig für WS 2
Studienabschnitt			ΣΣΟΡ	Sem.	ΣΣις	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung		N:P		Es	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)		N:P	Sem.	Ms	
	Teilleistung Typ	Art	CP	Sem.	Wd5	Bemerkung
BGTA_C_RWN	Regenerative Wärmenutzung		5,0		72	Prof. Beckmann
HTE2	Regenerative Wärmenutzung	37	5,0	5	72	
	HTE2 PL PL	K90	4,0	5	- 6	3
	HTE2 SL SL	H27,5	1,0	5	0	
BGTA C WUA	Natürlich es Ressourcenmanage		5,0	6	72 72	Prof. Bosselmann (LA Becker)
WUA	Natürliches Ressourcenmanage WUA PL PL	K90	5,0 4,0	6	6	
	WUA SL SL	H27,5	1,0	6	0	
BGTA_C_GUB	Gas- und Brandschutztechnik		4,0		60	Prof. Beckmann (LA Janiec)
GUB	Gas- und Brandschutztechnik	400 00000	4,0	7	60	
100	GUB_PL PL	K60	3,0	7	5	
DOTA C ME	GJB SL SL	H27,5	1,0	7	0	Deal Declares
BGTA_C_KTG  KTG	Kalkulation in der TGA Kalkulation in der TGA		5,0 5,0	7	72	Prof. Beckmann
IK PO	KTG PL PL	K90	4.0	7	<b>72</b>	
	KTG SL SL	H27,5	1,0	7	0	
BGTA_C_UKK	Lüftungs-, Klima- und Kältetech		5,0		72	Prof. Beckmann
LICK	Lüftungs-, Klima und Kältetech		5,0	5	72	
PERSONA	LKK_PL PL	K90	4,0	5	6	
	LKK_SL SL	H27,5	1,0	5	0	Post Watersh
BGTA C FAM FAM	Facility Management Facility Management		6,0	6	84	Prof. Hadrych
PANT.	FAM PL PL	K90	5,0	6	7	
	FAM SL SL	H40	1.0	6	0	
BGTA_C_TGP	TGA Projekt	•	5,0		60	Prof. Bosselmann
TGP	TGA-Projekt mit Extersion		5,0	7	60	
	TGP_PL PL	R30	3,0	7	5	
BGTA C PIM	TGP_SL SL Projektmanagement	H55	2,0 5,0	7	72	Deed Concession
PJM	Projektmanagement		5,0	6	72	Prof. Groenmeyer
0	PIM PL PL	K90	4,0	- 6	6	
	PIM SL SL	H27,5	1,0	6	.0	
BGTA_C_BIMP	BIM-Projekt		5,0		60	Prof. Pfeiffer
BIMP1	BIM Projekt 1	Lauren	5,0	6	60	
	BIMP1 PL PL BIMP1 SL SL	K60	3,0 2.0	6	5	
BGTA C EUU	Energie- und Umwettechnik	100	5,0	- 0	72	Prof. Bosselmann
EUU	Brengle- und Umwelttechnik		5,0	5	72	
12	EUU PL PL	K90	4,0	5	- 6	
	EUU SL SL	H27,5	1,0	5	0	Malagraphy
BGTA_C_TEE	Technisches Englisch		4,0		48	Prof. Harmes
TEE 1	Technisches Englisch 1	L	2,0	3	24	
TEE2	TEE1 SL PL Technisches Englisch 2	M15	2,0	3	24	
	TEEZ SL PL	KL45	2,0	4	2	
BGTA_C_SFI	Software für Ingenieure	-	5,0		72	Prof. Harmes
SR	Software für Ingenieure		5,0	5	72	A MARKET CONTRACTOR
0.0	SR_PL PL	K60	4,0	5	6	
	S R R	H27,5	1,0	5	0	
BGTA C BNM	Energiemanagement		5,0	-	72	Prof. Beckmann
ENM	Energiemanagement  ENM PL PL	K90	4,0	6	6	
	ENM SL SL	H27,5	1,0	6	0	
BGTA_C_PXC	Praxisphasen C	-	10,0	1	12	Prof. Harmes
	Praxisphase 5. Semester		5,0	5	6	
	PXS_PL PL	M20	4,0	5	Q.5	Praxistatigkeit 5. Sem.
	PKS_SL SL	H27,5	1,0	5	0	Praxisarbeit 5. Sem.
	Proxisphase 6. Semester	1.000	5,0 4,0	6	Q.5	Dender Winkstef Com
	PX6 PL PL PX6 SL SL	M20 H27,5	1,0	6	0	Pravistatigkeit 6. Sem. Pravisarbeit 6. Sem.
	Town St.	12/2	4,0	- 0		Manufacture of State

Seite: 21 von 29



Prüfungs- und Studienordnung ■ Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT 2021)

LV-Code   Lehweranstatung (LV)   Spp   Sem. Ss     Tellestung   Typ   Art   CP   Sem.   Wd5   Bemediung     D - Schlüsselqualifikationen   5,0   1-3   72   *)	Anlage 2: Modulübersicht		PSO-GT-	2021			gültig für WS 21/22
LV-Code   Lehweranstaftung (LV)   Sem.   S	Studienabschnitt	100 000		ΣΣΟΡ	5em.	ΣΣις	Hinweise
Tellestung Typ	Modulcode			N:P			Modulverantwortliche/r
D - Schlüsselqualifikationen 5,0 1-3 72 Prof. Hormes (LA Ahrens) SGNA Schlüsselqualifikationen (mind, 5 CP) 5,0 1.3 72 Prof. Hormes (LA Ahrens) SQNA Schlüsselqualifikationen A 3,0 1 36 SQNA SL SL N50 3,0 1 3 SQNB Schlüsselqualifikationen B 2,0 1 36 optional SQNB Schlüsselqualifikationen B 2,0 1 36 optional	LV-Code		2000				CAN DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE PROPERT
SQUB   Sch \( \) Sch \(		Tellestung Typ	Art	CP	Sem.	Wds	Bemerkung
SQUB   Sch \( \) Sch \(	D. Cobline alamatic	ntinene		5.0	4.2	77	•1
SQUA   Schitzsdiqualifikationen A   3,0   1   36   optional			E CD)		100000		Control of the Contro
SQUA_SL   SL   K60   3,0   1   3					10000		
SQUB_SL SL K60 2,0 3 3			K60		_		
	SQUB	Schlüsselqualifikationen B		2,0	1	36	optional
DOX Welterit Veranstaltung aus SQB-Kstalog 0,0 3 0 optional	lesson.						
	XXX	Weltere Veranstaltung aus SQB-	Katalog	0,0	3	0	optional

Druckdatum: 23.11.2021

Seite: 22 von 29

Sete 4/5

Prüfungs- und Studienordnung ■ Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT 2021)

St	udienabschnitt				ΣΣΟΡ	5em.	ΣΣις	Hin weise
Mo	odulcode	Modulbezeichnung			ЯP	and the same of	35	Modulverantwortliche/r
	LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)			MP	Sem.	MS	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
	Ÿ	Telfeittung	Typ	Art	CP	Sem.	Wos	Bemerkung
F.	Wahipflich there	ich			6,0	4-7	60,0	
	TA E WIF	Wahlpflichtmodul (mine	.6 (P)		6,0	47	60	Prof. Harmes
	WPFA	Wahlpflichtveranstaltg /			3,0	4	36	optional
	S	WPFA SL	SL.	SP	3,0	4	3	
	WPFB	Wahipflichtveranstaltg 8			3,0	7	24	optional
		WPFB SL	S.	SP.	3,0	7	2	Contract to the contract to th
	ZZZ	Weltere Veranstaltung	ALS WIPE	- Maring		47		optional
8	Abschlussarbeit		-		12,0	7		Pflicht
100	TA F BAB	Bachelorarb ett mit Kolic	codum		12.0	7	0	Prof. Beckmann
		BGTA BAB PL	PL	HB30	12.0	7	ő	Prof. December
EL	Studenlestung) Externe Lestung			Mox SP				
')	mindestens SCP's au im Studienabschnitt	is diesem Bereich zu erwe	rben. Ivan Ser	nester zu Sen	nester eine V			edensten Themen angeboten. Es sin anstaltungen zuverschiedensten

Druckdatum: 23.11.2021 Seite 5/5



## Anlage 3: Diploma Supplement

#### hochschule 21



#### Diploma Supplement

Diese Dijtame Supplement-Verlage wurde von der Europäeichen Kommonen, dem Europeast und UNESCOVENTES ertwebel. Dies Dijkome Supplement soll fermichtende Daten zur Verfügung stehen, die die triematismen Frampanett und angemensens stockenbette und berufliche Anschenung von Ouelfordinnen (Urbunden, Laggeone, Albechtische, Zeitfibette, etc.) verbessent. Dies Dijkomen Supplement besichnisch Eugenschaften, Strike, Zusermendung, friehet zusen Art des Aberdinssens des Studiums, dies von der in der Originatischen behandenden Framm erfolgenden despektigen verben. Dies Dijkoment bespektigt werden, Diese Dijkoment besightigt werden. Diese Dijkoment bespektigt werden. Diese Dijkoment besichenden von diese von der von gegleben Westundens, Augustenbesongen unde Erröfeldungen an Anschaftung zu Stelle Angeben in seien aufo Abechtreiten seifnatien. Weren beiter Angeben germacht werden, welles darch eine Septimbung erfallent werden.

#### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vomame(n)
- 1.3 Goburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

#### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
   Bachelor of Engineering, B.Eng.
- 2.2 Hauptstudienfach oder 45cher für die Qualifikation

Praxisintegrerender dualer Studiengang Ingenieuwesen Gebäudetechnik (Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)

- 2.3 Name und Status (TypTrägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat fin der Originalsprache) hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)
- 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat An der Okcinglagerschaft)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch. Endlisch

#### 3 ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUAUFIKATION

3.1 Ebene der Qualification

Der duale Bachelorstudiengang ingenieuwiesen Gebäudetechnik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schaftt die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

- 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
  - 7 Semester entsprechend 3,5 Jahre mit insgesamt 210 ECTS Punkten
- 3.3Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife (Abtur) oder Fachhochschulreife, vg. Abschnitt 8.7 oder Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbare ausländische Vorausselzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Eignungstest.



Diploma Supplement Seite 2 von 6

#### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter dualer praktischer Ausbildung

#### 4.2 Lemergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang ingenieuwiesen Gebaudetechnik hat das Ausbildungszel, auf eine qualifizierte Berufstatigkeit in der Planung und Ausführung von einerglieeffizierten, wirtschaftlichen und ggf. barrierehelen gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten vorzubereiten.

Die Studierenden werden zu Ingenieuren ausgebildet, die bei der Erstellung von Anlagenkonzepten, bei Bernessungen und bei Konstruktionen stets die Zusammenhärge des Bauwesens mit der Gebäudetechnik im Bick behalten. Durch fachspezifische Grundkenntnisse in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcennutzung, nachhaltige Anlagentechnik, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Heizungstechnik und Lüthungs-Käite-Klimatechnik künnen sie mithilie der allies umfassenden Gebaudeautomation Problemstellungen oder Herausforderungen losen baw. Dewaltigen. Ebenso ist en Ziel, dark technischer Grundkenntnisse, selbständig Fachwissen aus der Literatur, unter anderem den DIN-Normen, zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung und bei der Unternattung von gebäudetechnischen Anlagen aller Art – auch im Rahmen des gewerkübergreifenden Building Information Nobeling (BIM) – als qualifizierte Fachbersonen mitzuwirken.

Sie setzen ihre Intuitionein, arbeiten problem-sowie zieloriertiert und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieure der Gebäudetechnik sind vertrauf mit Kommunk ation, Mediction und Verhandlungstechnik. Deshab können sie bei Bauworhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrhehmen. Sie haben einen klaren Bick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinaren Projektarbeit aus. Die facherubergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon führzeitig ihr künitiges Wirkungsfeld kennerierten, mit praxisnahen Aufgaben könten fehr werden und damit schon früh die kompliexen Zusammenhänge des Bauens und der Gebäudetechnik verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theorieghase hineingstragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lemorte Hochschule und Betrieb ingstragen verbunden sind.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Nobn

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegd

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) "sehr gut", "gut", "behiedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befredigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Seite: 25 von 29



Prüfungs- und Studienordnung ■ Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT 2021)

Seite 3 von 6 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION 5.1 Zugang zu weiterführenden Studen Qualifiziert für die Aufrahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend) Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "Bachelor of Engineering" (B. Eng.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Gebäudetechnik. 6. WEITERE ANGABEN 6.1 Weitere Angaben Qualifiziert für die Aufrahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2 6.2 Weitere Informationsquellen www.hs21.de 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: Utkunde über die Verteihung des Grades vom [Datum] Prüfungszeugnis vom [Datum] Transkript vom [Datum] Datum der Zertifizierung Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses Offizieller Stempel/Siegel 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCH SCHULSYSTEM Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

Seite: 26 von 29



Diploma Supplement Seite 4 von 6

#### 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

#### Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

One Hochschuleusbildung wind in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angebolien."

Untwestfaller, sinschfelilich verschiederer specialisierter institutionen.
 beien des gesente Spelman steatenischer Dosophen en. Treitlinnet Bei der Schoeppreit en deutscher Untwestfallen besonders auf der Grundligenfundung, so dess des fortgeschriftene Studien vor silem Ihernetisch ausgehöhtet und reindungspreiteit ist.

- Fachtschachsier (FH)/Hochschaler für Argesendle Wosserschaller (HNW) knoberinieren fins Studierungsbale auf Ingeriestrieren bei Studierungsbale auf Ingeriestrieben serbeite inschaeften betreiche und Design. Der Auftrag von angewender Fücher, Studierbeit und Design. Der Auftrag von angewender Fünderung und Ernschung und Ernschaler zu motentrieben Arsotz und eine einersiche Ausrichtung des Studieren, wer fräufig infegnete und begebeite Problete in Instatine, Unternehmen oder anderen einschlägigen Ernschlungen einschließt.

 Korrolf- und Moskhochschuler beiden Studiengeinge für künstlerbechse Tädigbellen seit, im Bildender Kundt, Schlauspiel und Modik, in den Bereichsen flegge, Probabilier und Derfabunk für Theater, Andersonstellung und serbere Medien soreie in den Bereichsen Deolge, Andelsehlur, Medien und Kontremanischlier. Hachschulen sind entweder sisselliche oder staellich enerkennie Institutionen. Sowdit in finem Hendeln einschließlich der Penung von Studiespiegen als auch in der Fesiolatung und Zuschernung von Studiespiechtliceen unterlegen sie der Hachschulpsestingsbung.

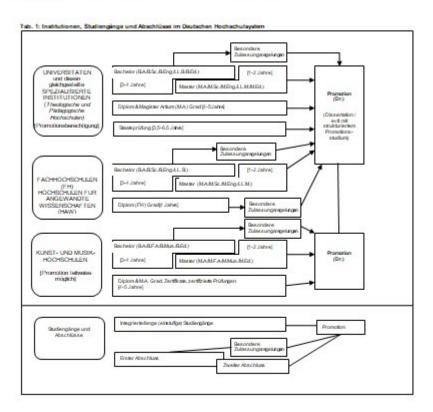
#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hodrochsterlen wurden die Studiergierge Instittend sie integriere Jergel (sinduftige) Studiergierge amplication, die entweder zum Deptem oder zum Megleier Arthum führlich oder mit einer Stadiophilung absorbhossen.

Im Refermen des Sologne-Probesses wird das einstufige Studiersystem subsessive durch ein zweistufiges einstift. Seit 1938 wurden in lied sein Studiergerigen gestuffer Absorbison (Sachstein und Mester) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wolferingsbritkeiten und Flechtlick beim Pürsen und Verfügen hiere Landelse bielen sowie Studiergänge infernational kompatible machen.

Die Abschälbse des deutschen Hochschulsgeleine einschließlich ihrer Zuschung zu den Queilfodinssolufen sowie die dem istherspriereben (zuelfodinssolufen sowie die dem istherspriereben der Absolventinnen und Absolventien sind im Queilfodinssolution für deutsche Hochschuldentinnen für deutsche Hochschuldentinnen für deutsche Hochschuldentinnen für deutschen Studien Studien St. für und 3 den Deutschen Queilfodinssondermen für des Studien Granification (COQF) und die Europeischun Queilfodinssondermen für interestrages Lernen (EQF) zuspercheit.

Entrefesion s. Abschrille 8.4.1, 8.4.2 btvs. 8.4.3. Tab. 1 gbt eine zusenmerfodende Ubersicht.



Seite: 27 von 29



Diploma Supplement

Seite 5 von 6

## nnung/Akkreditierung von Studiengängen und

Lim the Cuellist and the Wephichtselvel von Cuellifestkrein sicherholden, miscen sich sowalt die Organisation und Struktur von Statiengeingen sich such die grundsstrichen Anforderungen sei Statienschaftliche auch die grundsstrichen Anforderungen sein Statienschaftliche and den Phropien und Negelangen der Staintigen Konferenz der Kulturmiteiler der Lünder (WMX) orbeiteinen. Stati 1920 sodialer ist hunderensleis Adverstlämungspolaren für Bachschart- und Mostlenstadengeige, nach dem sein mis eingeführten Statiengeiges seinder Statiengeiges derstlätet versten. Abhreitäller Statiengeige sind bereicht, des Cuellistioniegel des Abbreitliers und ühren."

#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengange

Die folgenden Studiengeinge können vom allen drei Hodrechsbeieren angeboten werden. Endrehter- und Medistratubengänge können nachsbereiter, am unferscheiteren Hudstochsbeiten, murdescheiterführen Hudstochsbeiten und mit Phissen der Erwerbsblägbeit zwischen der senten und der zweisen Cudieffesterhoofiste studiert werden. Bei der Perung werden Madabe und des Europäeldes Syptiem zur Ubertregung und Abburnfehrung vom Studierbeitelungen (ECTS) verwendel, wobsi stesen Sernesber 30 Kradipartiels entspruchen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Sachstandunbergängen werden wissenschaftliche Grundlegen, Mellinderkontgedent und berufsfeldstangene Graffischten vermittet. Der Sachstandunden von mit bei Abertandungen Graffischten vermittet. Der Sachstandunden von dem Sachstandunbergen; gehirt eine schriftliche Aberthassenbargen; beind eine Sachstandunbergen; beind dem Sachstandungen und der Sachstandung und der Sachstandung und sich ist der Sachstandung und der Sachs

Education (S.Ed.) ab. Der Bachelorgrid entspricht der Qualificationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Maste

Der Moster til der Zweite Studierobschüsse nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Mosterdutsbergienge körnen nach den Profitspen generedungsperisterlieft und Jonachungsperisterlieft differenden werden. Die Hachschaften legen des Profit feet. Zum Mosterobscheungung gefrüst eine schriftliche Abschüsserbeit. Studiergänge, die mit dem Moster abgeschlüssen werden, müssen

accumagnage, die mit dem Meeler abspecthoseen werden, missen gemäß dem Studersebnedheurspotisebnering abbreitlert werden.\* Studerspiege der zweien Gueffbeitzmotiste (Weeler) scheiden mit din Graden Meeler of Arts (M.A.), Meeler of Science (M.Sc.), Meeler of Engewering (M.Erg.), Meeler of Lano (L.M.), Meeler of Phie Arts (M.F.A.), Meeler of Moei (M.M.s.) (oder Meeler of Education (M.Ed.) de Weilerbühren (M.Ed.), Meeler of Moei (M.M.s.) (oder Meeler of Education (M.Ed.) de Weilerbühren (M.Ed.), Meeler of Meelerbühren (M.Ed.) de schollen (z. B. MSA).

Der Mostergreit entopricht der Qualificationsstufe 7 des DOFVEOR.

#### 8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein Integration Studengang bei entwehr mono-diosphrie (Optom-stechtibles und die meidem Steelsprüfungen) oder bedeht isse einer Kondissellen von entwehr zwei Hespflächem oder siehen Hespf- und von Febersteiten (Meppler Affann). Die Vorsidation (Schalze Studen) dent der breiten Orteinbergung und dem Grundlagenervent im previellen Fach. Einz Subschesprüfung üben. Vorsigken) dei Vorsidesstüng für die Zubsoning zum Pespfläcklaten, d.h. zum fortgeschritismer Studen und er Spechleitung von Versidentung für den Abertiese sind ihr Vorlage dem Spechleitung von Versidentung für den Abertiese sind verhalten umfangsiche achtrifiche und mändliche Abertiesegnfürsigen. Afreiche Begehörten geben für die Steelsprüfung. Die erwichbers Graeffolden entsprückt dem Mester.

- Die Pleppbiludierstell im Universitäten beträgt bei miegterien. Studengingen 4 bis 5 Julius (Dplam, Megdele Arlum) oder 35 bis 8.5 Julius (Delem, Megdele Arlum) oder 35 bis 8.5 Julius (Delemphilum). Mie dem Dplam werden ingereizen, metar- und withortellowiscenschriftliche Studenginge abgeorbiscens. Im den diestelendoorschriftliche endprachtende Aberbase in der Pleppi der Megdele Arlum (M.A.). In den Studenboerschriftlin verbeit die Proteit je metar Tradition der jeweiligen Harbischele. Juritibische. medizinische und phermozeutische Studiergänge schließen mit der Stadisprulung ab. Dies gill in einigen Ländern auch für Lehrentis-studiergänge.

statemperge.

Die drie Chaelifestionen (Option, Mogistier Antam und Stiedsprüfung) sind steuberhold gelechwertig und auf der Chaelifestionschaft in des OOM/COR angeweistell. Sie bilden die formnie Versausschang zur Promotion. Weitere zübsschangsvorsausseldungen können von der Hachschule folgeigelig werden. x. Abschmit 30.

 Die Regeldustierteit im Frechtschreiter (FHVHschschreim für Argemendle Wisserschreifen (HAVV) beirägt bei trispprinten Studie-gangen 4 Jahre und schallt im dem Optim (PH) die Diesen ist auf der Osselflosterschufe 8 des DONECH angesiebel. Coeffbreite Absolventieren und Absolventen vom Farthrodorchlam Modechlam für Angewende Wissenschaften können sich für die Zubssung zur Promotion en promotionsberechtigten Hochschafen bewerben, s. Absolved 9.5

Dies Studium im Kursel- und Musikhochschräser bil in swinse Organisation und Strudium affaisigig vom jeweiligen Frachpaläsi. und ober instruktubellen Zeitschlung, Nebland einen Digitam- tern, Magdierendschappingen Zeitfflode und zeitfürbete Abschlabsgehützungen für spezielle Strukterungszegen Zeitfflode und zeitfürbete Abschlabsgehützungen für spezielle Strukterund zurückterüberziele.

3.5 Promotion

Universitiem, platisposialis Photoschalen sowie einge Fachhodrochalen (PH)Photoschalen für Angewendle Wiscenschaften (PHW) und einge Kurel- und Masikhodrochalen sind promotionsbereitigt. Formet Versasseitung für die Zubesung zur Promotion bei ein qualifizierter Masierabschalen (Padrindrochalen sind Universitätien), ein Magaiterabschalen und platin eine Statisposium ober ein legatisterter sosientlichen Absorbison. Enfoprachende Absorbison von Kurel- und Masikhodrochalen Normen in Ausnahmerisitien (voterandelische Studengänge, z.B. Masikhodrochalen (Normen in Ausnahmerische), Kurel- und Masikhodrochalen (Normen dem dassen Studensbedische im Wiegeriese Eigungsfestlichten promotionsbereichtigen Productionsmerische Studen die Zubesung zur Promotion absorbert, des der Promotion zuglebosen werden. Die Universitätien bzw. promotionsbereichtigen Hordrochalen negles zweich die Zubesung zur Promotion zubeschen, diese Promotion zupraglebosen werden, die Zubesung zur Promotion absorbert, diese die Promotion sorbpricht der Cusellfestlersoriule 8 des DOMEOR.

3.4 Massorbunssendigtigt

des Eignungsfeststellungsverfahren komm durch ein medvestellch erfognach absolvertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden."
Die Hodrochulen können in bestimmten Fällen zussitzliche operatische

Zutassungsverfahren durchführen.

#### 3.3 Informationaquellen in der Bundeare

- Nullcoministical konfurenzi (MMK) (Stärntige Konfurenzi der Kultusministica der Lünke in der Einherspublik Deutschland), Gronterfeller der Lünke in der Einherspublik Deutschland (Australia 1984) (1985) (1984) (19

Die Information berücksschligt nur die Aspekle, die drekt das



Prüfungs- und Studienordnung ■ Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGT 2021)

Diploma Supplement Seite 6 von 6

- Berufsstoeterrien sind toene Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Berufssteckernien sind konne Huchschalen, se gibt sie zur in eitigen Burkesteinen. Die beiere Studengeinig in enger Zusiermenstelle mit petrolen Untermeteren im. Studensmaße erhollen einem offenden Berufsstelle und Berufsstelle Ausställung im Berufstelle Berufsstellen Berufsstelle Berufsstellen Berufsstelle Berufsstellen Berufsstelle Berufsstellen Berufsstelle Ber
- Deutsicher Custificationsnehmen für leberoterges Lernen (OOR), Gerneinserer Beachinos der Sälndigen Konferenz der Kultusmitteler der Lienbe in der Bundenregublic Deutschleid, des Bundenreiteitentung für Stidung und Forschung, der Wirtschaftsmittelsekunferenz und des Bundenreiteiten für Wirtschaftsmittelsekunferenz und des Bundenreiteiten für Wirtschafts15. 11. 2012. Ausführlich erformationen unter der BundenbergusEmpfehlung des Europäechen Positionen unter wendigt, de. 
  Empfehlung des Europäechen Positionen und des Europäechen Verleitung des Europäechen Custificationenfermen für biebendenges Lernen vom 20.04.2008 (2008/C 111/00) Europäechen Verleitung des Europäechen Custificationenfermen für biebendenges Lernen EOR), Medermedrionenundung gemäß Anfibel 4 Absütze 1 4 Studienschriften der Verleitung (Beschlaus der Kultusmittelekonferenz vom 07.12.2019).
  Stedinsenting über die Organisationenge gemeinsenen Advasitionungsgeben zur Qualificationen Studien und Leiter im 
  deutschen Februchstein (Studiensbereitenungsgebeitweitung) 
  (Beschlaus der Földer vom 08.12.2018) in Vosit geinstein en 

  0.012.2018.

- State Fullmate Nr. 7.
- Salah Fullman Nr. 1.
   Salah Fullman Nr. 1.
   Hodeschulingerig für beruflich quellitrierte Bewerber ohne schullsche Paufochulingerigberechtigung (Beschluss der Kullzeimbelderhalteren vom 10.01.2008).